

RS OGH 2013/8/21 15Os84/13m, 15Os95/07w, 15Os7/16t, 12Os34/18v, 14Os117/20t, 13Os13/22v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.2013

Norm

StPO §228 Abs1

Rechtssatz

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bedeutet, dass es jedermann, freilich im Rahmen der technischen Möglichkeiten, erlaubt ist, einer Verhandlung beizuwohnen. In diesem Sinn fordert der Begriff der Öffentlichkeit aber nicht, dass der Zutritt zur Hauptverhandlung schlechthin allen interessierten Personen nach ihrem Belieben und ohne Begrenzung möglich ist. Es sind stets die Beschränkungen des Zutritts gestattet, welche die Raumverhältnisse und die Handhabung der Ordnung erfordern, wenn sie nur nicht soweit gehen, dass sie einem tatsächlichen Ausschluss der Öffentlichkeit gleichkommen. Es ist nicht erforderlich, allen potentiellen Zuhörern während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung ein uneingeschränktes Betreten (und Verlassen) des Verhandlungssaals zu ermöglichen, vielmehr kann dies - schon zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung im Gerichtssaal (§ 233 Abs 1 StPO) - auf die Zeitpunkte des Aufrufs der Hauptverhandlung, der Aufrufe von Zeugen und Sachverständigen sowie von Unterbrechungen der Hauptverhandlung beschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 84/13m

Entscheidungstext OGH 21.08.2013 15 Os 84/13m

Beisatz: Zwischen Schluss der Verhandlung (§ 257 StPO) und Urteilsverkündung bestand kein Anspruch auf Öffentlichkeit. (T1)

- 15 Os 95/07w

Entscheidungstext OGH 22.07.2007 15 Os 95/07w

- 15 Os 7/16t

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 15 Os 7/16t

Auch

- 12 Os 34/18v

Entscheidungstext OGH 12.09.2019 12 Os 34/18v

Vgl

- 14 Os 117/20t

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 14 Os 117/20t

Vgl

- 13 Os 13/22v

Entscheidungstext OGH 22.06.2022 13 Os 13/22v

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128996

Im RIS seit

17.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>